

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>28. HGB-FA / 21.04.2016 / 12:45 – 13:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>25. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung des angepassten DRÄS 6 und von DRÄS 7</b>
<b>Thema:</b>	<b>Verabschiedung des DRÄS 7</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>28_04b_HGB-FA_25. Öff Sitzung_DRÄS7</b>

### 1 Ziel der Sitzung

- 1 Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (DRÄS 6) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 7 (DRÄS 7).

### 2 DRÄS 7: Änderungen an DRS 16 Zwischenberichterstattung

- 2 Das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wurde am 25. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Eine wesentliche Änderung besteht im Wegfall der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsfinanzberichten gemäß § 37x WpHG a.F. Die Änderungen des WpHG sind mit ihrer Verkündung in Kraft getreten.
- 3 Durch die Änderung des WpHG ist die gesetzliche Grundlage für den die Quartalsberichterstattung betreffenden Teil des DRS 16 Zwischenberichterstattung weggefallen. Aus diesem Grund haben die Fachausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung im Dezember 2015 beschlossen, DRS 16 durch den Änderungsstandard DRÄS 7 anzupassen. Gegenstand der Anpassungen ist die Streichung sämtlicher Vorgaben und Empfehlungen in DRS 16 mit Bezug auf die Quartalsberichterstattung.
- 4 Der Entwurf dieses Änderungsstandards wurde als E-DRÄS 7 am 8. Februar 2016 zur Kommentierung veröffentlicht. Das DRSC hat bis zum 19. April 2016 keine Stellungnahmen erhalten.



- 
- 5 Nach nochmaliger Durchsicht des E-DRÄS 7 waren wenige redaktionelle Anpassungen notwendig. Die wesentlichsten Änderungen ggü. E-DRÄS 7 betreffen die Aufnahme des Artikels 2 zum Inkrafttreten des DRÄS 7, die Änderung der Tz. 37 des DRS 16 sowie das Inkrafttreten des geänderten DRS 16 in Tz. 70.
- Artikel 2: „Dieser Änderungsstandard tritt mit seiner Verabschiedung durch das DRSC in Kraft.“
  - Zusätzlicher Änderungsbefehl bzgl. Tz. 37 des DRS 16: „In Textziffer 37 wird das Wort „Zwischenberichterstattung“ durch das Wort „Halbjahresfinanzberichterstattung“ ersetzt.“
  - Neue Formulierung der Tz. 70 des DRS 16: „Dieser Standard gilt in der durch DRÄS 7 geänderten Fassung vom 21. April 2016 ab dem Tag der Bekanntmachung des DRÄS 7 im Bundesanzeiger. Dieser Standard kann in der geänderten Fassung auch rückwirkend auf die Zwischenberichterstattung seit dem 26. November 2015 angewendet
- 6 Alle weiteren Anpassungen sind rein redaktioneller Art und dienen nahezu vollständig der Klarheit in Bezug auf die Änderungsbefehle zu DRS 16.